# PHILIPP SCHWEIZER

# HAUSARBEIT KOSMOPOLITANISMUS

TO BE INVENTED

GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT/M. INSTITUT FÜR PHILOSOPHIE SOSE 2016

ESSAY IM SEMINAR »KOSMOPOLITANISMUS« VON DR. ROSA SIERRA

## Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Naturalisierung des egoistischen Menschen	3
3	Menschenrechte und David Helds Prinzipien	5
	3.1 Menschenrecht der Freiheit und des Privateigentums	5
4	Fazit	7
Bi	Bibliographie	

#### 1 Einleitung

Ausgehend von Marx' Kritik der Menschenrechte, die er in seiner Schrift *Zur Judenfrage* formuliert, soll in diesem Essay die Vorstellung einer kosmopolitanen Ordnung, wie sie bei David Held zum Ausdruck kommt, kritisch untersucht werden. Dabei konzentriert sich die Kritik auf seine *Prinzipien einer kosmopolitanen Ordnung.* (2013, S. 65–85)

Marx zeigt auf, dass in den Menschenrechten eigentlich die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft formuliert sind. Es sind die Rechte des Menschen, wie er durch die kapitalistischen Verhältnisse geschaffen wird; des Menschen der egoistisch und unsozial ist.

Im ersten Teil wird gezeigt, dass das Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft im Bewusstsein dieser Gesellschaft unhinterfragt als gegeben angenommen wird und als *natürlicher* Gegenstand erscheint. Auch Held fragt nicht, für welchen Menschen es gilt, kosmopolitane Prinzipien zu entwerfen, in welchen Verhältnissen dieser lebt, oder in welcher Stellung der sozialen Hierarchie er sich befinden kann und welche Konsequenzen das für die Ausübung seiner Rechten und Pflichten mitsichbringt. Die Konsequenz ist, dass der Mensch durch diese Rechte bzw. Prinzipien nicht als *soziales* sondern als *asoziales* Wesen angenommen und behandelt wird.

Der zweite Teil soll zeigen, wie sich dieser Umstand in der Formulierung einerseits der Menschenrechte und andererseits der kosmopolitanen Prinzipien ausdrückt. Hier werden zwar große Unterschiede deutlich, aber auch eine grundsätzliche Übereinstimmung.

Der Essay schließt mit einer Einschätzung des hier angestellten Vergleichs.

### 2 Naturalisierung des egoistischen Menschen

Marx geht davon aus, das der Mensch – wie er ist und handelt – als Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft aufgefasst werden muss. Die bürgerliche Gesellschaft

ist ihrerseits als Verkehrsform der Individuen zu verstehen, d.h. sie »umfaßt den gesamten materiellen Verkehr« derselben. Die Grundzüge des Menschen sind Resultat der gesellschaftlichen Verhältnisse. (Vgl. Marx & Engels, 1932/1978, S. 36f.) Sowohl die gesellschaftlichen Verhältnisse als auch ihr Resultat, wenn sie nicht in ihrer Gewordenheit erkannt werden, erscheinen notwendig als »Naturbasis« und »natürlicher Gegenstand«. Denn die bürgerliche Revolution löst die feudale Gesellschaft in ihre Bestandteile auf, »ohne diese Bestandteile selbst zu revolutionieren«, der revolutionäre Akt beschränkt sich also auf die Auflösung der bisherigen Beziehungen. So gerät der neuen Gesellschaft »die Welt der Bedürfnisse, der Arbeit, der Privatinteressen, des Privatrechts [...] zur Grundlage ihres Bestehns, [...] zu ihrer Naturbasis.« Deshalb »gilt der Mensch, wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist, für den eigentlichen Menschen, für den homme im Unterschied von dem citoyen«. (Vgl. Marx, 1844/1981, S. 369)

Was macht den Menschen wie er Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft ist aus? Er ist in ihr »als *Privatmensch* tätig«, in ihr betrachtet er die anderen Menschen als Mittel, würdigt »sich selbst zum Mittel« herab und wird »zum Spielball fremder Mächte«. (Vgl. Marx, 1844/1981, S. 355) Diese fremden Mächte können auf eine einzige zurückgeführt werden: den Weltmarkt. Diese Macht wird durch das Privateigentum wirksam. (Vgl. Marx & Engels, 1932/1978, S. 37)

Held (2013), der den individuellen Menschen zum »grundlegenden Bezugspunkt moralischer Überlegungen« erklärt, fasst den Menschen nicht als Resultat des historischen und gesellschaftlichen Prozesses auf. Der Mensch scheint ihm hinreichend darin bestimmt, »selbstbewusst zu denken, das eigene Handeln zu reflektieren und selbst zu bestimmen.« (Vgl. 2013, S. 66f.) Held geht von der kantianischen Vorstellung einer moralischen Autonomie des Menschen aus, die Marx als zu abstrakte Voraussetzung ablehnt, weil sie den Menschen nicht in seiner Abhängigkeit von geschichtlichen und materiellen Verhältnissen fassen kann. (Vgl.

## 3 Menschenrechte und David Helds Prinzipien

Trifft auf David Helds *Prinzipien einer kosmopolitanen Ordnung* zu, was Marx für die Menschenrechte festgestellt hat, nämlich, dass keines dieser Prinzipien »über den Menschen, wie er zurückgezogenes und vom Gemeinwesen abgesondertes Individuum (d.i. Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft)« ist, hinausgeht? (Vgl. Marx, 1844/1981, S. 366)

Marx hat fünf Menschenrechte im Blick, die er als *sogenannte* Menschenrechte kritisiert, weil sie die Rechte des Mitglieds der bürgerlichen Gesellschaft sind. Die von ihm kritisierten Rechte sind erstens das »Privilegiums des Glaubens«. Zweitens und drittens das Menschenrecht der Freiheit in Verbindung mit dem des Privateigentums. Viertens die Gleichheit und fünftens die Sicherheit. (Vgl. 1844/1981, S. 362–66)

#### 3.1 Menschenrecht der Freiheit und des Privateigentums

Marx nimmt die Konstitution von 1793 der ersten Republik von Frankreich zur Grundlage (*Acte constitutionnel du 24 juin 1793* oder *Constitution montagnarde*).<sup>1</sup> Darin heißt es über die Freiheit:

»Article 6. ›La liberté est le pouvoir qui appartient à l'homme de faire tout ce qui ne nuit pas aux droits d'autrui ([...]. « (Zit. n. Marx, 1844/1981, S. 364)

Marx übersetzt, dass die so formulierte Freiheit das Recht ist, »alles zu tun und zu treiben, was keinem andern schadet.« Diese Freiheit ist durch gesetzliche

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup>Marx zieht stellenweise noch die *Deklaration der Menschenrechte von 1791* und die Konstitution von 1795 heran.

Abgrenzung der Individuen voneinander bestimmt, sie ist *negative* Freiheit. In dieser Freiheitsauffassung wird der Mensch »als isolierte auf sich zurückgezogene Monade« zur Grundlage genommen, der »im andern Menschen nicht die Verwirklichung, sondern vielmehr die Schranke seiner Freiheit« findet. (Vgl. 1844/1981, S. 364f.)

Diesen negativen Freiheitsbegriff finden wir in Helds zweitem und drittem Prinzip, das der aktiven Handlungsfähigkeit und das der persönlichen Verantwortung und Rechenschaftspflichtigkeit, enthalten. Das zweite Prinzip sieht vor, dass jeder »Handelnde« die Pflicht hat, »sicherzustellen, dass die eigene selbstständige Handlung nicht die Lebenschancen und -möglichkeiten anderer beschneidet oder beschränkt«. Das dritte Prinzip bekräftigt diese Pflicht, indem es vorsieht, die einzelnen Handelnden für die Konsequenzen ihres Handelns zur Rechenschaft ziehen zu können. (Vgl. 2013, S. 67f.) In dieser Formulierung treten zwei Dinge zutage. Erstens formuliert Held die »selbstständige Handlung« negativ. Sie hat sich in einem durch andere selbstständige Handlungen begrenzten Raum zu bewegen. Aber auch Held weiß, dass sich »Lebenschancen und -möglichkeiten« in aller Regel in Austauschverhältnissen mit anderen Menschen realisieren, die nur für einen Bruchteil der Weltbevölkerung vorteilhaft und für einen viel zu großen Teil tödlich ist. Er meint die Lösung darin zu sehen, jedes Individuum in die Schranken zu weisen, statt nach den Bedingungen zu fragen, die diese Austauschverhältnisse verheerend machen.

Die Antwort findet sich in den Eigentums- und Produktionsverhältnissen und der Umstand, dass das Mehrprodukt der globalen und gesellschaftlichen Produktion privat angeeignet und darüber verfügt wird. So findet das Menschenrecht der Freiheit, schreibt Marx, seine »praktische Nutzanwendung« im Menschenrecht des Privateigentums, formuliert in Artikel 16 eben jener Konstitution von 1793. Es gesteht dem Menschen zu, »willkürlich (à son gré), ohne Beziehung auf and-

re Menschen, unabhängig von der Gesellschaft, sein Vermögen zu genießen und über dasselbe zu disponieren«. Darin sieht Marx das »Recht des Eigennutzes«. (Vgl. Marx, 1844/1981, S. 365)

Ein solches Recht, nämlich willkürlich über sein Eigentum zu verfügen, findet sich bei Held nicht. Allerdings heißt es in Prinzip drei »dass Menschen sich unweigerlich verschiedene kulturelle, soziale und wirtschaftliche Zielen suchen werden und dass diese Unterschiede anerkannt werden müssen.« Warum sollten also nicht auch signifikante Unterschiede hinsichtlich der Verteilung von Gütern und Ressourcen anerkannt werden? Held begegnet diesem Einwand mit der Einschränkung, dass diese Unterschiede ihre Grenze in »inakzeptablen strukturellen Ungleichheiten«, die »manche Menschen daran hindern [...], ihre vitalsten Bedürfnisse zu befriedigen«, finden. (Vgl. Held, 2013, S. 68) Aber ab wann werden die Ungleichheiten inakzeptabel und wer bestimmt über die vitalsten Bedürfnisse?

#### 4 Fazit

Wenn Helds Entwurf also den gleichen Mangel aufweist, wie die Proklamationen der Menschenrechte, nämlich den »Bürger« zu naturalisieren, dann kritisieren wir auch seine Ethik-, Moral- und Rechtsvorstellung als bürgerlich. die Konsequenz: kein, im besten Sinne des Wortes, utopischer Entwurf. Will David Held den Menschen emanzipieren? Nein, er will eine Neuauflage der politischen Emanzipation.

#### **Bibliographie**

Held, D. (2013). Kosmopolitanismus: Ideal und Wirklichkeit. (E. Weiler, Übers.). Freiburg: Karl Alber.

Lohmann, G. (1999). Karl Marx fatale Kritik der Menschenrechte. In K. G. Ballestrem, V. Gerhardt, H. Ottmann, & M. P. Thompson (Hrsg.), *Politisches Denken*.

*Jahrbuch* (S. 91–104). Stuttgart; Weimar: J. B. Metzler.

Marx, K. (1981). Zur Judenfrage. In Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), *Marx-Engels-Werke Bd. 1* (S. 347–377). Berlin: Dietz. (Original work published 1844)

Marx, K., & Engels, F. (1978). Die deutsche Ideologie. In Institut für Marxismus-Leninismus beim ZK der SED (Hrsg.), *Marx-Engels-Werke Bd. 3* (5. Aufl., S. 9–530). Berlin: Dietz. (Original work published 1932)